



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Eisengießerei

vom 14.12.2023

Betreiber: Josef Schonlau Maschinenfabrik und Eisengießerei GmbH & Co. KG
am Standort: Ernst-von-Bayern-Straße 22; 59590 Geseke

Die Firma Schonlau betreibt am o. g. Standort eine Gießerei zur Herstellung von Gussteilen aus Eisen mittels Sandformen (Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.4 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 29.08.2023
Vor-Ort-Aufwand: 6,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 28,5 Personenstunden
Gesamtaufwand: 35 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Boden (Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Im Bereich Immissionsschutz lag ein geringfügiger Mangel vor (Versetzen des Aminwäschers (Q4) ohne eine vorherige Anzeige nach § 15 BImSchG), der Betreiber wurde angewiesen, die Anzeigeunterlagen unverzüglich vorzulegen; ein entsprechender Entwurf liegt inzwischen vor.

Der Betreiber wurde durch Revisionschreiben vom 27.10.2023 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.